



Der Leitende Oberstaatsanwalt

Der Leitende Oberstaatsanwalt, Postfach 10 18 60, 42018 Wuppertal

An den
Generalstaatsanwalt
Düsseldorf

Hofaue 23
42103 Wuppertal

Telefon (0202) 5748 - 0
Durchwahl: (0202) 5748 – 452
Telefax (0202) 5748 - 370
poststelle@sta-wuppertal.nrw.de

Datum 11.11.2008

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)
85 Js 1/07
Für die Handakte

- elektronische Post -

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich u. A. wegen Untreue u.a.

Auftrag vom 16.10.2008 (2 OAR 34/08); dortiger Vermerk vom 07.10.2008

Dezernent: Oberstaatsanwalt Meyer

Die in dem Bezugsvermerk getroffene Bewertung des Tatverdachts in dem Ermittlungsverfahren 85 Js 1/07 wird von hier nicht geteilt. Im Einzelnen wird dazu wie folgt Stellung genommen:

A. Projekt MAPRO:

I. Sachverhalt:

Im Jahr 2000 ist die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) verabschiedet worden, deren Ziel es ist, einen guten ökologischen Gesamtzustand der Gewässer zu erreichen. In der Folgezeit ist diese EU-Richtlinie dann in nationales Recht umgesetzt worden. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland werden unter Punkt II.1. detailliert dargestellt.

Mit der Umsetzung WRRL sind die Bundesländer betraut. In Nordrhein-Westfalen ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) insoweit zuständig. Innerhalb des Ministeriums ist die Abteilung IV mit der Umsetzung der WRRL befasst, deren Abteilungsleiter der Beschuldigte Dr. Friedrich bis zu seinem Ausscheiden im Sommer 2006 war.

Ein entsprechender Haushaltstitel „Umsetzung der EG Wasserrahmenrichtlinie“ ist von 2001 bis 2005 unter der Titelgruppe 76, ab 2006 unter der Titelgruppe 70 eingerichtet worden.

Die Erläuterungen zu dieser Titelgruppe für die Jahre 2005 und 2006 führen unter der Rubrik „Ausgaben für folgende Maßnahmen“ unter Ziffer 4 auf: „Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Qualitätsziele“ (Bl. 8324, 8339 f., 8342 f.).

Zur Umsetzung der WRRL war unter anderem das Aufstellen von sogenannten Maßnahmenprogrammen erforderlich. Diese sind in § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 2 d Landeswassergesetz (LWG) definiert. In diese Maßnahmenprogramme sind die konkreten Maßnahmen aufzunehmen, die zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind.

Aus einem Vermerk des Beschuldigten Dr. Friedrich vom 10.01.2005 geht hervor, dass der Beschuldigte einen Auftrag mit dem Inhalt „Fachberatung und Unterstützung der Koordinationsarbeiten des MUNLV bei der weiteren Umsetzung der WRRL“ im Rahmen eines europäischen Vergabeverfahrens ausschreiben lassen wollte. Für diesen Auftrag kalkulierte der Beschuldigte verteilt auf die Jahre 2005 bis 2009 ein Finanzvolumen von 400.000,00 € (Bl. 1653 d. A.) Dieser Auftrag sollte nicht aus der Abwasserabgabe, sondern aus einem extra für die Umsetzung der WRRL geschaffenen Haushaltstitel bezahlt werden.

Dementsprechend ist ein solcher Auftrag in der Folgezeit EU-weit ausgeschrieben worden. In der Leistungsbeschreibung dieses Auftrags sind als Leistungsbereiche aufgeführt:

- allgemeine Projektsteuerung MUNLV NRW (gesamte Projektsteuerung der im MUNLV für die EU-WRRL erforderlichen Arbeiten)
- fachliche Projektsteuerung NRW
- Berichtswesen (Bl. 1099 d. A.)

Der Auftrag sollte vom 01.09.2005 bis zum 31.12.2009 laufen. In der vorbezeichneten Leistungsbeschreibung sind für den Zeitraum vom 01.09.2005 bis zum 31.12.2005 ein Leistungsumfang von 40.000,00 € und in den folgenden Jahren bis 2009 von jeweils voraussichtlich ca. 170.000,00 € angegeben (Bl. 1112 d. A.).

Die Kosten dafür sollten aus dem entsprechenden Haushaltstitel zur Umsetzung der WRRL bezahlt werden (Bl. 1080, 1333 d. A.).

Nach einem Vermerk des Beschuldigten Dr. Friedrich vom 09.06.2005 sollten insgesamt 5 von 13 Bewerbern zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden (Bl. 1606 ff. d. A.). Zu diesen aufgeforderten Bietern gehörte u. a. eine Arbeitsgemeinschaft der die Deutsche Projektunion (DPU) und die ahu AG des Beschuldigte Dr. Meiners angehörte (Bl. 1607, 1657 ff. d. A.). Zu den abgelehnten Bietern gehörte auch eine Arbeitsgruppe, der das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen (FiW) angehörte (Bl. 1665 d. A.). Im Hinblick auf die zum 01.07.2005 erwartete und auch ergangene Haushaltssperre (Bl. 1648 ff. d. A.) ist diese Ausschreibung dann gestoppt worden (Bl. 1632 f., 1646 d. A.), da unter die Haushaltssperre auch die Titelgruppe zur Umsetzung der WRRL fiel. Die Leistungsbeschreibung für diese Ausschreibung ist im Wesentlichen durch den Beschuldigten Dr. Friedrich gefertigt worden (Bl. 1096, 1587 f. d. A.).

Der Beschuldigte Dr. Friedrich war jedoch gleichwohl der Auffassung, dass eine projektsteuernde Begleitung für die Umsetzung der WRRL erforderlich war. Diese Auffassung ist auch von weiteren Mitarbeitern der Abteilung IV des Ministeriums geteilt worden (Bl. 1080 f. d. A.).

Um trotz der bestehenden Haushaltssperre diese Begleitung doch noch zu erreichen, wurde mit Datum vom 15.09.2005 durch das Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen (ISA) vertreten durch den Beschuldigten Prof. Pinnekamp als Institutsdirektor, der Antrag auf Förderung des Forschungsvorhabens „Wissenschaftliche und fachliche Begleitung der iterativen Entwicklung der integrierten Maßnahmenprogramme zum Schutz und zur Verbesserung der Gewässergüte in den NRW-Anteilen der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas“ – Phase 1 Teil 1 2005 MAPRO-NRW an das MUNLV gestellt (Bl. 1125 ff. d. A.).

Als Projektpartner traten das FiW, die ahu AG sowie die DPU auf. Die Stellung dieses Antrags war zuvor zwischen den Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch auf Seiten des MUNLV sowie den Beschuldigte Prof. Pinnekamp und Dr. Meiners abgesprochen worden (Bl. 1081 d. A.).

Für die Phase 1 Teil 1, die vom 01.10. bis 31.12.2005 laufen sollte, war ein Betrag von 425.958,00 € beantragt. Das entspricht einer monatlichen Summe von 141.652,00 € (Bl. 1128 d. A.). Der Inhalt dieses Antrags war im Wesentlichen der Gleiche wie in der zuvor durchgeführten und aufgrund der Haushaltssperre gestoppten Ausschreibung (Bl. 4638 d. A. sowie Bl. 1081, 1588 f. d. A.).

Darüber hinaus hätte dieser Auftrag im Rahmen eines Vergabeverfahrens vergeben werden müssen (Bl. 273 ff., 4638 d. A.) Noch am 15.09.2005 wird durch den Beschuldigten Dr. Mertsch ein entsprechender Bewilligungsvermerk gefertigt, wonach das Vorhaben als sogenanntes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus der Abwasserabgabe zu finanzieren ist. Entgegen dem Vergaberecht wird auch kein Vergabeverfahren durchgeführt (Bl. 235 f. d. A.).

Am 20.09.2005 erfolgte die gemäß eines interministeriellen Erlasses vom 30.12.1998 (Bl. 1371 ff. d. A.) erforderliche Mitzeichnung des Beauftragten für den Haushalt des MUNLV (BdH) im Vertrauen auf die inhaltliche Richtigkeit des Vergabevermerks des Beschuldigten Dr. Mertsch (Bl. 1350 d. A.).

Unter dem 07.10.2005 fertigte der Referatsleiter Odenkirchen einen Aktenvermerk, in dem er bezüglich des Projekts MAPRO einen Vergabeverstoss darlegte.

Unter anderem führte er aus: „Das nun zur Diskussion stehende Projekt zeigt inhaltlich und zum Teil im Wortlaut deutliche Parallelen zum EG-weit ausgeschriebenen (und aufgehobenen) Projekt. Einwände der ursprünglich interessierten Büros, die nun nicht zum Zuge kommen, sind zu erwarten.

Der kalkulierte Aufwand des Antragstellers ist im Vergleich zum kalkulierten Aufwand für die EG-weite Ausschreibung zu hinterfragen. Die Unterschiede zwischen der ursprünglichen Kalkulation des MUNLV (720.000,00 € für einen Zeitraum von 2005 bis 2009) und der Kalkulation des Antragstellers (2.142.000,00 € 2005 bis 2007) weisen auf die Notwendigkeit einer Ausschreibung hin (Bl. 4417 ff. d. A.).

Der Referatsleiter Spillecke, Jurist in der Abteilung IV, fertigte unter dem 10.10.2005 ebenfalls einen Aktenvermerk, in dem er die Zweckbindung des Projekts gemäß § 13 AbwAG des Projekts MAPRO verneinte.

Er führte unter anderem aus: „Die Inhalte der Beauftragung unterfallen dem Vergaberecht. Eine Ausschreibung mit vergleichbarem Inhalt ist in der ersten Jahreshälfte 2005 begonnen und erst nach Eingang der Teilnahmegewinnungen beendet worden. In diesem Verfahren hat sich das MUNLV auf den Standpunkt gestellt, dass die Inhalte ausschreibungspflichtig sind. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dies jetzt nicht mehr gelten soll. Die Materie wird nicht zu einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 3 VOF, indem eine Universität als Auftragnehmer auftritt.

Rechtliche Bedenken bestehen hinsichtlich der Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe. Die Mittel können nach § 13 AbwAG i. V. m. § 82 LWG für den abgaberechtlichen Vollzug eingesetzt werden. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Zum anderen können die Mittel für „Maßnahmen, die der Erhaltung der Gewässergüte oder Verbesserung der Gewässergüte dienen“ eingesetzt werden. Was unter diese Maßnahmen fällt, konkretisiert § 13 Abs. 2 AbwAG durch einen Insbesondere-Katalog.

Diesem Katalog ist zu entnehmen, dass mit Maßnahmen die Vorhaben gemeint sind, die einen anlagentechnischen Bezug zur Güteverbesserung haben müssen. Dies ist nicht Gegenstand der Beauftragung. Zwar können nach Abs. 2 Nr. 7 auch Mittel für „Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte eingesetzt werden; es bestehen aber auch insoweit Bedenken, ob die Beauftragung inhaltlich diesen Vorgaben genügt. Es ist unstreitiges Anliegen des § 13 AbwAG, dass das Forschungsziel systematisch mit dem Kernanliegen des AbwAG, nämlich Anreizwirkung für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung zu schaffen, im Zusammenhang stehen muss. Im Vordergrund der Beauftragung steht die Unterstützung einer originär den Wasserbehörden zugewiesenen Aufgabe der Gewässerbewirtschaftung nach Maßgabe der WRRL und der neuen nationalen wasserrechtlichen Vorschriften“ (Bl. 4415 f. d. A.).

Diesen Vermerk unterzeichnete ebenfalls der Referatsleiter Kolf mit dem Bemerkten: „Die Stellungnahme wird inhaltlich mitgetragen“ (Bl. 4416 d. A.).

Diese Vermerke sind dem Beschuldigten Dr. Friedrich in seiner Funktion als Abteilungsleiter auf dem Dienstweg zugeleitet worden, damit die dort geäußerten Bedenken aktenkundig werden (Bl. 53 d. A.).

Der Beschuldigte Dr. Friedrich nahm diese Vermerke nicht zur Vergabeakte bzw. entfernte diese nachträglich aus der Vergabeakte. Die Originale der Vermerke sind anlässlich der am 29.05.2008 erfolgten Durchsuchung des Privathauses des Beschuldigten Dr. Friedrich dort aufgefunden worden (Bl. 4412 ff. d. A.).

Um sich für die Beauftragung des Projekts MAPRO Rückendeckung zu verschaffen, informierte der Beschuldigte Dr. Friedrich den Staatssekretär Dr. Schink über das Projekt in einem Gespräch. Dabei verschwieg er ihm bewusst, dass die vorbezeichneten Vermerke existierten. Er gab gegenüber Dr. Schink lediglich an, dass in der Abteilung IV kontrovers diskutiert würde, ob ein Vergabeverfahren erforderlich sei. Es sei jedoch üblich, Forschungsaufträge an universitäre Einrichtungen ohne Vergabeverfahren zu erteilen. Daraufhin stimmte Dr. Schink der Vergabe des Projekts MAPRO insgesamt auch ohne Ausschreibeverfahren zu.

Die gegen die Zweckbindung geäußerten Bedenken verschwieg der Angeschuldigte bewusst. Hätte Dr. Schink von den Inhalten des Projekts MAPRO Kenntnis gehabt, so hätte er der Beauftragung nicht zugestimmt, da nach seiner Auffassung die Erarbeitung von Maßnahmeprogrammen eine Aufgabe des MUNLV sei (Bl. 1290 f. d. A.).

Damit hat der Beschuldigte Dr. Friedrich die Zustimmung des Staatssekretärs durch Täuschung erschlichen.

Mit Schreiben vom 20.10.2005 beauftragte der Beschuldigte Dr. Friedrich das ISA der RWTH Aachen mit dem Projekt, welches noch mal ausdrücklich als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bezeichnet worden ist (Bl. 245 ff. d. A.).

In der Folgezeit sind auch dann sämtliche Kosten des Projekts aus der Abwasserabgabe bezahlt worden. Aufgrund einer anonymen Anzeige an den Landesrechnungshof (LRH), in der auf Vergabeverstöße und zweckwidrige Verwendung der Abwasserabgabe im Projekt MAPRO hingewiesen wird, wendet sich der Landesrechnungshof mit Schreiben vom 07.12.2005 an das MUNLV und bittet um Stellungnahme (Bl. 10 f. d. A.). Das Original dieses Schreibens ist im Büro des Beschuldigten Dr. Friedrich nach dessen Ausscheiden aus dem Dienst aufgefunden worden. Es wies lediglich einen Eingangsstempel des MUNLV vom 08.12.2005 auf. Eine Reaktion auf dieses Schreiben erfolgt seitens des Beschuldigten Dr. Friedrich nicht. Weitere Mitarbeiter des MUNLV hatten keine Kenntnis von diesem Schreiben (Bl. 649 d. A.).

Die Vergabeakte befand sich bis Anfang Januar 2006 durchgängig bei dem Beschuldigten Dr. Friedrich. Da der Sachbearbeiter Kohl die Akte benötigte, beschaffte er sich diese aus dem Büro des Beschuldigten Dr. Friedrich. Herrn Kohl waren die ablehnenden Stellungnahmen der Referatsleiter Odenkirchen und Spillecke bekannt. Da er diese weder im Original noch in Kopie in der Akte finden konnte, beschaffte er entsprechende Ablichtungen dieser Stellungnahmen in den Referaten (Bl. 53 f., 252 d. A.).

Mit Schreiben vom 21.02.2006 hat der LRH das MUNLV erneut um Stellungnahme zu der vorbezeichneten anonymen Anzeige gebeten. Dieses Schreiben gelangte in den normalen Geschäftsgang des MUNLV und wird dem Beschuldigten Dr. Friedrich zur weiteren Veranlassung übersandt (Bl. 12 d. A.). Unter dem 07.04.2006 hat der Beschuldigte Dr. Friedrich eine entsprechende Stellungnahme an den LRH abgesandt, in der er behauptet, dass Projekt MAPRO falle unter die Zweckbindung und eine Vergabe sei nicht erforderlich gewesen (Bl. 14 ff. d. A.). Obwohl es nach dem interministeriellen Vorschriften zwingend erforderlich gewesen wäre, dieses Schreiben auch dem BdH des Ministeriums zur Mitzeichnung vorzulegen, unterliess dieses der Beschuldigte Dr. Friedrich (Bl. 18 f. d. A.).

Sein Antwortschreiben an den LRH hatte der Beschuldigte Dr. Friedrich zuvor der Zeugin Delpino vorgelegt mit der Bitte, „da mal drüber zu schauen“. In diesem Zusammenhang zog sich die Zeugin die Vergabeakte. Dabei wurde sie auch nachträglich auf die Ablichtung der von Herrn Kohl in die Akte gehefteten Stellungnahme des Herrn Spillecke aufmerksam. Zu diesem Zeitpunkt befand sich noch kein Vermerk des Beschuldigten Dr. Friedrich auf dieser Kopie (Bl. 1083 d. A.).

Nach diesem Zeitpunkt muss der Beschuldigte Dr. Friedrich dann seinen handschriftlichen Vermerk auf die Kopie des Vermerks des Herrn Spillecke „abgestimmt mit Herrn StS Schink“ gesetzt haben (Bl. 231 d. A.).

Zur Vorbereitung der Fortführung des Projekts MAPRO in Phase 1 Teil 2 traf sich der Beschuldigte Dr. Friedrich am 18.04.2006 mit dem Beschuldigten Dr. Meiners. Dabei überreichte der Beschuldigte Dr. Meiners eine Kopie eines entsprechenden Antrags an die Zeugin Delpino. In dieser Kopie fanden sich jedoch keine Angaben zu den Kosten. Nachdem die Zeugin den Beschuldigten Dr. Meiners daraufhin angesprochen hatte, gab er ihr ein weiteres Exemplar des Antrags, riss jedoch vorher die Kostenaufstellung heraus. Nachdem die Zeugin dagegen protestierte, entgegnete der Beschuldigte Dr. Meiners, dass dieses mit dem Abteilungsleiter Dr. Friedrich so abgesprochen sei. Da der Beschuldigte Dr. Meiners jedoch versäumt hatte, die Seite 2 der Kostenaufstellung herauszureissen, stellte Frau Delpino fest, dass der Antrag für den Zeitraum vom 01.04.2006 bis zum 31.12.2007 einen Kostenrahmen von 3.400.236,00 € haben sollte (Bl. 939 – 944 d. A.).

Demnach sollten jetzt für 21 Monate monatliche Kosten in Höhe von jeweils 161.916,00 € entstehen. Dagegen remonstrierte die Zeugin Delpino beim Beschuldigten Dr. Friedrich. Daraufhin fand am 21.04.2006 eine Besprechung zwischen dem Beschuldigten Dr. Friedrich und der Zeugin Delpino statt. Dabei teilte die Zeugin dem Beschuldigten Dr. Friedrich mit, dass er selbst in seiner vorbezeichneten Stellungnahme gegenüber dem Landesrechnungshof die Gesamtprojektkosten lediglich mit 2,1 Millionen € angegeben habe. Daher könne eine Fortführung nicht mit Kosten mit 3,4 Millionen € durchgeführt werden. Am 28.04.2006 kam es zu einer weiteren Besprechung zwischen dem Beschuldigten Dr. Friedrich, der Zeugin Delpino auf Seiten des MUNLV sowie des Beschuldigten Dr. Meiners für die ahu AG und einem Herrn Siekmann für das ISA. Auch dabei ging es wieder um die Kosten für Fortführung des Projekts MAPRO (Bl. 939 d. A.).

Daraufhin wurde vom ISA, vertreten durch den Beschuldigten Prof. Pinnekamp, unter dem Datum des 31.03. ein veränderter Antrag zur Fortführung des Projekts MAPRO Phase 1 Teil 2 gestellt. Die beantragte Fördersumme sollte 1.266.080,00 € betragen. Die Laufzeit der Phase 1 Teil 2 sollte vom 01.04. bis zum 31.12.2006 gehen (Bl. 980 – 983 d. A.).

Am 05.05.2006 fand über diesen Antrag eine Besprechung im MUNLV statt. Teilnehmer waren der Beschuldigte Dr. Friedrich, der Beschuldigte Dr. Mertsch sowie die Zeugin Delpino als Vertreter des MUNLV, sowie der Beschuldigte Dr. Meiners für die ahu AG, Herr Siekmann für das ISA sowie der Beschuldigte Dr. Bolle für das FiW. Dabei kam man überein, dass dieser Antrag nicht das Datum des 31.03.2006 tragen könne und alle im Antrag angegebenen Zeiten und Kosten angepasst werden müssten (Bl. 692 f. d. A.).

Unter dem Datum 15.05.2006 wurde nun durch das ISA, vertreten durch den Beschuldigten Prof. Pinnekamp, ein weiterer Antrag zur Fortführung des Projekts MAPRO Phase 1 Teil 2 gestellt. Die Laufzeit lief vom 15.05. bis 31.12.2006. Es wurden Projektkosten in Höhe von 1.266.080,00 € angegeben (Bl. 1300 ff. d. A.). Das entspricht monatlichen Kosten in Höhe von 168.810,00 €.

Wegen des Urlaubs des Beschuldigten Dr. Friedrich und der sich daran anschliessenden Suspendierung kam es jedoch nicht mehr zu einer Beauftragung, wie es von den beteiligten Beschuldigten beabsichtigt war. Im Sommer 2006 ist dann die weitere externe Begleitung des MUNLV bei der Umsetzung der WRRL im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung erneut vergeben worden. Den Zuschlag erhält die Firma Pecher AG. Dieser Auftrag hatte für den Zeitraum von 36 Monaten ein Volumen von 1.234.847,00 € (Bl. 1048 d. A.). Hier entstanden also monatliche Kosten in Höhe von 34.301,00 €, obwohl dieser Auftrag nach einer Stellungnahme des MUNLV mit dem Projekt MAPRO „eng korreliert“. Es sei aber das spätere zeitliche Einsetzen dieses Auftrages zu berücksichtigen (Bl. 1573, 4639 d. A.).

Die Kosten der Firma Pecher sind nicht aus der Abwassergabe sondern aus dem entsprechenden Titel zur Umsetzung der WRRL geleistet worden (Bl 8403 ff. d. A.).

Dieser Sachverhalt beruht auf den mit den jeweiligen Fundstellen zitierten Zeugenangaben, Schriftstücken bzw. Stellungnahmen.

II. Rechtliche Würdigung:

1. Wasserrechtliche Grundlagen:

Die Abwasserabgabe ist als ein Mittel des Gewässerschutzes sowohl von ihrer Anforderung wie Verwendung her ein finanzrechtliches Lenkungs-, Finanzierungs- und Vorteilsausgleichsinstrument mit Entgeltfunktion.

Dies erfordert rechtsdogmatisch wie rechtspraktisch, daß die Länder die aus dem Abgabeaufkommen zur Finanzierung von Maßnahmen des qualitativen Gewässerschutzes zur Verfügung stehenden Mittel auch dafür und so verwenden, dass innerhalb eines Sonderhaushaltsplanes die jährlichen Mittel (nahezu) vollständig ausgegeben werden. Es spräche gegen die Abgabe und wäre verfassungsrechtlich bedenklich, wenn das Aufkommen zweckentfremdet werden würde (Köhler/Meyer, AbwAG, 2 Auflage, § 13 Randnummer 1).

Durch § 13 AbwAG soll eine zweckgebundene Verwendung des Abgabeaufkommens zur Erhaltung oder Verbesserung des Gewässerschutzes stetig sichergestellt werden. Die Abwasserabgabe ist nicht darauf angelegt oder so zu handhaben, daß sie den Ländern als Abgabegläubigern als willkommene Einnahme zur Aufbesserung ihres allgemeinen Haushalts und damit unmittelbar oder mittelbar zur (Mit-)finanzierung anderer Aufgaben als solcher des Gewässerschutzes dient (Köhler/Meyer § 13 Randnummer 2).

Voraussetzung für die Berechtigung zur Erhebung der Abwasserabgabe ist demnach eine Verwendung in den Grenzen der Zweckgebundenheit des § 13 AbwAG.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 AbwAG enthält eine Generalklausel für alle Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen. § 13 Abs. 1 Satz 2 AbwAG erlaubt es den Ländern als Gläubigern und Empfängern der Abwasserabgabe, den Verwaltungsaufwand für die Aus- und Durchführung des Abwasserabgabengesetzes aus dem Abgabeaufkommen zu decken.

In § 13 Abs. 2 AbwAG ist ein Katalog zuwendungsfähiger Gewässerschutzmaßnahmen aufgeführt. Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschließend (Meyer/Köhler § 13 Randnummer 36).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Landeswassergesetz (LWG) entsprechende Paragraphen zur Verwendung des Aufkommens der Abwasserabgabe erlassen. Gemäß § 81 Abs. 1 LWG werden die Einnahmen aus der (Abwasser-) abgabe nach Abzug des Aufwands gemäß § 82 LWG entsprechend der Zweckbindung in § 13 AbwAG verwendet.

Gemäß § 82 LWG wird der für das Festsetzen und Erheben der (Abwasser-) abgabe entstehende Aufwand ganz, und der bei der Überwachung gemäß § 4 Abs. 4 und 5, § 6 des AbwAG und § 70 LWG entstehende Aufwand zu einem Drittel aus dem Aufkommen gedeckt.

§ 83 Abs. 1 Satz 1 LWG bestimmt, daß unter Berücksichtigung bestimmter Schwerpunkte Maßnahmen zu fördern sind, die der Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte dienen. § 83 Abs. 1 Satz 2 führt aus, daß zu den förderfähigen Maßnahmen nach § 13 AbwAG insbesondere die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach dem § 1a, 25 a – 25 d und 33 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Vorhaben zählen. Gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 LWG sind dabei die in Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Der Begriff Maßnahmenprogramm wird in § 36 WHG in Verbindung mit § 2 d LWG definiert.

Demnach können Projekte unter drei verschiedenen Gesichtspunkten unter die Zweckbindung der Abwasserabgabe fallen. Zunächst wären solche Projekte von der Zweckbindung umfaßt, die in den Katalog des § 13 Abs. 2 AbwAG fallen, oder die als Verwaltungsaufwand für die Aus- und Durchführung des Abwasserabgabengesetzes gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 2 AbwAG, 82 LWG anzusehen wären.

Letztlich fallen auch solche Projekte unter die Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes, die unter die Generalklausel des § 13 Abs. 1 Satz 1 AbwAG fallen. In diesem Zusammenhang ist auch der § 83 LWG zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Weite der Generalklausel ist die Abgrenzung der noch unter die Zweckbindung fallenden Maßnahmen von solchen Maßnahmen, die der Zweckbindung nicht unterliegen, bisweilen schwierig (Meyer/Köhler § 13 Randnummer 63).

Auch die Generalklausel rechtfertigt jedoch nicht eine uferlose Auslegung und Erstreckung auf jegliche Maßnahmen, die möglicherweise nur noch einen entfernten Zusammenhang mit dem Gesetzesziel der Verbesserung der Gewässergüte aufweisen, denn andernfalls hätte die Zweckbindung ihren Sinn verloren (Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 24.09.2008 – 22 Qs 24/08 – Bl. 8285, 8287 d. A.).

2. Strafbare Handlungen:

a) Untreue (§ 266 a StGB):

Bezogen auf das Projekt MAPRO besteht nach hiesiger Auffassung nach wie vor dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich sowie den Beschuldigten Dr. Mertsch wegen Untreue.

Beide hatten aufgrund ihrer dienstlichen Stellung gegenüber dem MUNLV eine Vermögensbetreuungspflicht hinsichtlich des Aufkommens aus der Abwasserabgabe. Durch die Beauftragung des Projekts MAPRO Phase 1 Teil 1 und die damit einhergehende Bezahlung aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe haben sie auch pflichtwidrig gehandelt, da dieses Projekt nicht unter die Zweckbindung des § 13 AbwAG fiel.

Unstreitig fällt das Projekt MAPRO nicht unter § 13 Abs. 1 Satz 2 AbwAG i. V. m. § 82 LWG, da das Projekt nicht als Verwaltungsaufwand für die Aus- und Durchführung des Abwasserabgabengesetzes anzusehen ist.

Die Beschuldigten haben das Projekt als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG dargestellt und auch vergeben. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen steht fest, dass es sich bei dem Projekt MAPRO nicht um ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG handelt, so dass die in dem Bezugsvermerk Seite 13 geäußerte Auffassung, dass sich dieses nicht mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachweisen lassen sein wird, nicht geteilt werden kann.

Gemäß dieser Vorschrift fallen „Forschung und Entwicklung von **Anlagen oder Verfahren** zur Verbesserung der Gewässergüte“ unter die Zweckbindung.

Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, wird in der Kommentierung Köhler/Meyer, Abwasserabgabengesetz, Randnummer 59 beispielhaft aufgeführt: „Die Bestimmung zielt auf land- wie wasserseitig einzusetzende **Anlagen und Verfahren** ab, ohne dass damit mittelbare Verbesserungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Abwasservermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen sind.

Es geht dabei unter anderem auch um eine **Fortentwicklung** der Mess-, Untersuchungs- und Regeltechnik, ganz allgemein der Produktions-, Produktionsverfahrens- und Anlagentechnik, im Grunde aller Maßnahmen, die Auswirkungen auf den qualitativen Gewässerschutz haben können.“

Bei dem Projekt MAPRO ging es jedoch nicht um die Fortentwicklung von **Anlagen oder Verfahren**. Darüber hinaus ging es in dem Projekt MAPRO auch nicht um Forschung und Entwicklung. Im Bezugsvermerk wird mehrfach ausgeführt, dass Zeugen und Beschuldigte in ihren Vernehmungen angegeben haben, dass im Projekt MAPRO sehr wohl wissenschaftlich gearbeitet worden sei. Wissenschaftliches Arbeiten erfordert eine wissenschaftliche Ausbildung, ist aber nicht denknotwendig immer gleichzeitig Forschung und Entwicklung. Nach einer Definition des Ministeriums für Innovation und Wissenschaft, Forschung und Technologie liegt Forschungstätigkeit dann vor, wenn sie mit dem Ziel unternommen wird, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue **wissenschaftliche Erkenntnisse** zu gewinnen. Forschung wird in der Regel in wissenschaftlichen Disziplinen betrieben. Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Kenntnisse beschränken, gehören nicht zur Forschungstätigkeit (Bl. 1988 d. A.).

Auch wenn in Teilen des Projekts MAPRO wissenschaftliche Arbeiten erforderlich waren, stellen diese jedoch keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nach der obigen Definition dar, da es nicht um die Gewinnung neuer Erkenntnisse ging.

Letztlich kann dieses aber dahinstehen, da es bei dem Projekt MAPRO jedenfalls nicht um die Fortentwicklung von Anlagen oder Verfahren im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG ging.

Selbst der Beschuldigte Dr. Mertsch hat in seiner Vernehmung vom 10.06.2008 eingeräumt, dass das Projekt MAPRO nicht unter § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG, sondern unter die Generalklausel des § 13 Abs. 1 AbwAG fällt (Bl. 4377 d. A.).

Zu prüfen wäre insoweit, ob das Projekt MAPRO unter die Generalklausel des § 13 Abs. 1 Satz 1 AbwAG fallen und damit der Zweckbindung unterliegen kann. Zwar ist diese Generalklausel nach einhelliger Auffassung weit auszulegen, eine uferlose Auslegung ist, wie unter Ziffer II. 1. ausgeführt, nicht zulässig, da ansonsten die vom Gesetzgeber gewollte zweckgebundene Verwendung hinfällig wäre.

Bei dem MAPRO ging es um eine projektsteuernde und begleitende Unterstützung des MUNLV bei dem Aufstellen von Maßnahmenprogrammen. Gemäß § 36 WHG i. V. m. § 2 d LWG war das MUNLV verpflichtet, diese Maßnahmenprogramme aufzustellen, um die durch die WRRL vorgegebenen Bewirtschaftungsziele zu erreichen. In diese Maßnahmenprogramme sind die Maßnahmen aufzunehmen, mit deren Hilfe das Ziel der WRRL guter ökologischer Gesamtzustand erreicht werden soll.

Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach § 36 b WHG sind eigenständige planerische Instrumente. Während die Bewirtschaftungspläne vor allem der Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen dienen, enthalten die Maßnahmenprogramme die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Maßnahmen (zu vergleichen Beck'scher online-Kommentar zu § 36 WHG Randnummer 13).

Zu der Frage, ob das Aufstellen der Maßnahmenprogramme gemäß § 36 WHG i. V. m. § 2 d LWG unter die Zweckbindung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 AbwAG fällt, wird in der Kommentierung Köhler/Meyer, § 13 Randnummer 63 ausgeführt: „Nicht zu den zu fördernden Maßnahmen gehören die amtliche Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Plänen, Reinhalteordnungen usw.“. Da es sich bei den Maßnahmenprogrammen um einen wasserwirtschaftlichen Plan handelt, wie zuvor ausgeführt worden ist, fällt er nach dieser Auffassung nicht unter die Zweckbindung des § 13 Abs. 1 Satz 1 AbwAG. Für diese Rechtsauffassung spricht auch die Tatsache, dass das MUNLV einen gesonderten Haushaltstitel zur Umsetzung der WRRL eingerichtet hatte, in dessen Erläuterungen insbesondere die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Qualitätsziele aufgenommen worden ist (Bl. 8339 f., 8342 f. d. A.).

Der Wortlaut des § 83 Abs. 1 Satz 3 LWG spricht auch für diese Rechtsauffassung. Danach sind bei der Vergabe der Mittel aus der Abwasserabgabe „die in Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen“ vorrangig zu berücksichtigen. Diese Vorschrift erklärt also die einzelnen konkreten Maßnahmen der entsprechenden Programme für förderfähig, nicht jedoch das Aufstellen der Maßnahmenprogramme. Dieses ist gemäß § 2 d Abs. 1 Satz 1 LWG eine originäre Aufgabe des MUNLV.

Auch der Jurist der Abteilung IV des MUNLV, Herr Spillecke, kommt zutreffend zu dem Ergebnis, dass das Projekt MAPRO nicht unter die Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes fällt (Bl. 4415 f. d. A.).

Ein Parteigutachten des emeritierten Professors Salzwedel kommt zu dem Ergebnis, dass das Projekt MAPRO unter die Zweckbindung der Abwasserabgabe fällt (Bl. 8228 ff. d. A.). Ein weiteres Parteigutachten des Rechtsanwalts Dr. Meyer - Co-Kommentator des Kommentars Köhler/Meyer AbwAG – kommt zu dem Ergebnis: „Festzuhalten ist, dass die Erforschung und Entwicklung naturwissenschaftlicher oder technischer Grundlagen und deren Anwendung für die behördliche Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie nach § 13 AbwAG grundsätzlich förderfähig sein können.“ (Bl. 8397, 8402 d. A.).

Diese rechtliche Einschätzung des Rechtsanwalts Dr. Meyer stellt jedoch nach hiesiger Auffassung keine Einschränkung der zuvor zitierten Textstelle in der Kommentierung zu § 13 Randnummer 63 dar, da Rechtsanwalt Dr. Meyer in seinem Parteigutachten die Erforschung und Entwicklung naturwissenschaftlicher oder technischer Grundlagen nennt, die für die Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramme bereitgestellt werden. Wie im vorangegangenen bereits dargelegt war, aber das Ziel des Projekts MAPRO nicht die Gewinnung neuer Erkenntnisse und damit Forschung und Entwicklung, sondern Projektsteuerung und in Teilen wissenschaftliche Arbeit aufgrund gesicherter Kenntnisse.

Da zu der Frage der Zweckbindung der Abwasserabgabe insoweit keine weiterführende Literatur oder Gerichtsentscheidungen vorhanden sind, geht es im Ergebnis hier um die Klärung einer Rechtsfrage. Diesseits wird nicht verkannt, dass ein Gericht diese Frage auch in eine andere Richtung entscheiden könnte. Aufgrund der vorbezeichneten Ausführungen spricht jedoch alles dafür, dass die Frage der Zweckgebundenheit des Projekts MAPRO in einem strafgerichtlichen Verfahren ebenfalls verneint wird.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bisher die Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts Wuppertal sowie die zuständige Beschwerdekammer des Landgerichts Wuppertal insoweit der Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft gefolgt sind. Insoweit wird exemplarisch auf den Landgerichtsbeschluss vom 24.09.2008 – 22 Qs 24/08 – Bl. 8285 ff. d. A. Bezug genommen.

Sofern auf Seite 15 des Bezugsvermerks die Auffassung vertreten wird, dass die Vergabe des Projekts MAPRO auch auf einer rechtfertigende Einwilligung des Staatssekretärs Dr. Schink beruhen würde, da dessen Einwilligung frei von Willensmängeln gewesen sei, ist dieses aus hiesiger Sicht schlicht unverständlich und kaum noch nachvollziehbar. Insoweit ist festzustellen, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich den Staatssekretär Dr. Schink weder über das Vorliegen der Vermerke der Referatsleiter Spillecke und Odenkirchen sowie der Mitzeichnung durch den Referatsleiter Kolf informiert hat, noch über den Inhalt dieser Vermerke mit ihm gesprochen hat. Dazu hat Herr Dr. Schink betont: „Hätte ich davon und von den Inhalten des Projekts MAPRO Kenntnis gehabt, hätte ich der Beauftragung so nicht zugestimmt.“.

Auf Frage, ob er sich im Nachhinein von Dr. Friedrich getäuscht fühle, antwortete Staatssekretär Schink: „Ich fühle mich von Herrn Dr. Friedrich nicht in der Form umfassend informiert, wie es als Abteilungsleiter seine Pflicht gewesen wäre, mit der Folge, dass ich bei der Entscheidung den Vorgang nicht auf einer umfassenden Tatsachengrundlage bewerten konnte.“ (Bl. 1291 d. A.). Klarer als in dieser Form kann ein Zeuge nicht zum Ausdruck bringen, dass er getäuscht und seine „Einwilligung“ erschlichen worden ist.

Die in dem Bezugsvermerk aufgestellte Behauptung, Staatssekretär Schink habe keine Einzelheiten zu den zu beauftragten Leistungen wissen wollen, sondern sei nur an einer Einschätzung des Beschuldigten Dr. Friedrich interessiert gewesen, findet weder in der Vernehmung des Dr. Schink noch sonst in der Akte eine Grundlage. Sie ist durch die Angaben des Zeugen Dr. Schink widerlegt. Demnach begründet dieser Umstand keine rechtfertigende Einwilligung sondern einen weiteren pflichtwidrigen Verstoß gegen die Vermögensbetreuungspflicht. Im Hinblick auf die dezidiert erhobenen Bedenken der drei Referatsleiter hätte der Auftrag über die Hausspitze des MUNLV laufen müssen. Insoweit hatte der Beschuldigte Dr. Friedrich eine Zustimmung einzuholen. Dadurch, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich diese Zustimmung durch Täuschung erschlichen hat, hat er seine Vermögensbetreuungspflicht bezüglich des Aufkommens aus der Abwasserabgabe nochmals pflichtwidrig verletzt.

Entgegen der auf Seite 14 des Bezugsvermerks geäußerten Rechtsauffassung liegt nach hiesiger Auffassung ein Untreueschaden vor, da hier **zweckgebundene** Mittel zweckwidrig verbraucht worden sind. Die hiesige Rechtsauffassung ist bereits in dem in der Akte befindlichen Vermerk vom 17.12.2007 (Bl. 1980 ff. d. A.) hinreichend dargestellt worden. Dort sind auch die diese Rechtsauffassung stützenden BGH-Entscheidungen wie Kommentierungen aufgeführt. Die hiesige Rechtsauffassung wird insoweit gestützt durch die Entscheidung BGH St 43, 293, 297. Dort wird ausgeführt: „§ 266 Abs. 1 StGB schützt als Vermögensdelikt ebenso wie der Betrug nur das Vermögen des Geschäftsherrn oder Treugebers als Ganzes nicht seine Dispositionsbefugnis. Die Pflichtwidrigkeit der Verfügung über das zu betreuende Vermögen allein ist ebensowenig ein Vergehen der Untreue wie die irrtumsbedingte Verfügung des Getäuschten schon zur Bejahung des Betrugs führt.“

Erforderlich ist in beiden Fällen dass das Vermögen des Berechtigten im Ganzen, also auch unter Berücksichtigung der durch die Verfügung möglicherweise erlangten Vermögensmehrungen, vermindert ist. Dies kann auch für Fälle der vorliegenden Art nicht anders gesehen werden. Das gegen haushaltsrechtliche Vorschriften verstossen wurde, genügt nach der systematischen Stellung im Gesetz und vor allem nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht, um einen sich bereits aus der Verausgabung öffentlicher Mittel ergebenden Vermögensnachteil zu begründen.

Es gibt keinen Tatbestand der Haushaltsuntreue, der allein die Pflichtwidrigkeit haushaltswidriger Verfügungen mit Strafe bedroht.

Liegt ein zweckwidriger Einsatz öffentlicher Mittel vor, so kann darin bereits eine Nachteilszufügung liegen, weil die zweckgebundenen Mittel verringert werden, ohne dass der Zweck erreicht wurde“ (vgl. BGH St 19, 37, 45; BGH NStZ 1991, 143 f). Ergänzend zu den auf Bl. 1980 d. A. aufgeführten Entscheidungen und Kommentarstellen wird auf die Entscheidung des Landgerichts Marburg in NVwZ 2000, 353 bezug genommen. Auch diese Entscheidung stützt die hier vertretene Rechtsauffassung. Auch hier wird bei zweckwidriger oder nach eigenem Gutdünken vorgenommener Verwendung zweckgebundener Mittel ein Vermögensschaden angenommen.

Da hier der Schaden in der Verringerung der zweckgebundenen Mittel ohne Erreichen des Zwecks liegt, kommt es nicht darauf an, ob die erlangte Leistung ihr Geld wert ist, da mit ihr nicht der Zweck gefördert wird. Die in dem Bezugsvermerk genannte Entscheidung BGH St 40, 287 ff. steht dieser Rechtsauffassung nicht entgegen, sie stützt sie vielmehr, da sie zutreffend auf rechtlich selbstständige Zweckvermögen – nichts anderes stellt die Abwasserabgabe dar – hinweist.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass auch die Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts Wuppertal sowie die Beschwerdekammer des Landgerichts Wuppertal die hiesige Rechtsauffassung insoweit teilt.

Auch die politische Einschätzungsprärogative vermag hier nicht eine andere Bewertung zu begründen. Im Rahmen allgemeiner Haushaltsmittel bzw. im Rahmen der zweckgemässen Verwendung des Aufkommens der Abwasserabgabe kann im Rahmen der politischen Einschätzungsprärogative ein bestimmtes Projekt bevorzugt werden. Diese kann jedoch nicht dazu führen, dass die zweckwidrige Verwendung zweckgebundener Mittel zulässig wird. Für jedes staatliche Handeln gilt der sogenannte Vorrang des Gesetzes, der bedeutet, dass staatliches Handeln nicht gegen geltendes Recht verstossen darf.

Insoweit ist die politische Einschätzungsprärogative nicht geeignet, strafbewertes Verhalten in legales Verhalten umzuwandeln. Sie ist gegenüber den zwingenden Vorschriften des Abwasserabgabengesetzes nachrangig.

Ein Vermögensschaden ist vorliegend jedoch nicht nur im Rahmen der zweckwidrigen Verwendung zweckgebundener Mittel zu sehen. Es ist weiter der Umstand zu berücksichtigen, dass die Leistungsbeschreibung für das erste Vergabeverfahren, welches aufgrund der Haushaltssperre gestoppt worden ist, für den Zeitraum 01.09.2005 bis zum 31.12.2005 einen Leistungsumfang von lediglich 40.000,00 € vorsah. Für das Projekt MAPRO Phase 1 Teil 1 sind jedoch in diesem Zeitraum 425.958,00 € angefallen, obwohl beide Projekte nahezu den gleichen Inhalt hatten. Darüber hinaus ist ein Auftrag mit ähnlichem Inhalt im Sommer 2006 an die Pecher AG vergeben worden, die mit einem monatlichen Aufwand von 34.000,00 € kalkuliert hatte. Insoweit besteht der dringende Verdacht, dass überhöht abgerechnet worden ist bzw. ein sogenannter Submissionsschaden gegeben ist, da das Projekt MAPRO nicht ausgeschrieben worden ist und die Kalkulation der ersten Ausschreibung bzw. der Firma Pecher dem normalen Marktpreis entsprechen. Die Differenz dieser verschiedenen Kalkulationen zu den für das Projekt MAPRO verausgabten 425.958,00 € wären dann der Vermögensschaden. Insoweit sind jedoch noch weitere Ermittlungen erforderlich, um diesen Verdacht zu erhärten.

Entgegen der in dem Bezugsvermerk geäußerten Auffassung ist dem Beschuldigte Dr. Friedrich auch vorsätzliches Handeln nachzuweisen. Ihm war bekannt, dass das erste aufgrund der Haushaltssperre gestoppte Vergabeverfahren aus dem entsprechenden Haushaltstitel zur Umsetzung der WRRL gezahlt werden sollte. Da dieses infolge der Haushaltssperre nicht mehr möglich war, kam er selbst auf die Idee, das Projekt MAPRO als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe zu finanzieren. Er ist durch den Vermerk des Referatsleiters Spillecke darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass das Projekt MAPRO nicht unter die Zweckbindung der Abwasserabgabe fiel. Dieser Vermerk wurde inhaltlich durch den Referatsleiter Kolf voll mitgetragen. Durch den Vermerk des Referatsleiters Odenkirchen war ihm bekannt, dass ein Vergabeverfahren erforderlich gewesen wäre.

Gleichwohl täuschte er den Staatssekretär Schink, um sich dessen Zustimmung zu der Vergabe zu sichern. Die Vermerke von Herrn Spillecke und Herrn Odenkirchen hatte er gar nicht zur Vergabeakten genommen bzw. diese nachträglich entfernt. Eine vom Landesrechnungshof erbetene Stellungnahme zur Vergabe des Projekts MAPRO beantwortete der Beschuldigte Dr. Friedrich zunächst nicht. Erst als eine weitere Anfrage des Landesrechnungshofes in den ordentlichen Postgang des MUNLV kam, musste der Beschuldigte Dr. Friedrich eine entsprechende Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme machte er gegenüber dem Landesrechnungshof unzutreffende Angaben und unterliess es zudem, diese Stellungnahme, wie es vorgeschrieben gewesen wäre, dem BdH zur Mitzeichnung vorzulegen. Aus all diesen Handlungen drängt sich der sichere Schluss auf, dass dem Beschuldigten Dr. Friedrich bewusst war, dass das Projekt MAPRO nicht hätte aus der Abwasserabgabe finanziert werden dürfen. Er hat alles getan, um den Sachverhalt zu verschleiern und eine nachherige Überprüfung des Sachverhalts zu verhindern. Dieses belegt, dass er sich des Unrechts seines Handelns bewusst war und insoweit vorsätzlich gehandelt hat.

b) Betrug (§ 263 StGB):

Entgegen der in dem Bezugsvermerk auf Seite 14, 15 geäußerten Auffassung, liegt nach hiesiger Auffassung auch eine Täuschung des BdH vor. Die Mitzeichnung durch den BdH war zwingende Voraussetzung, um den Auftrag vergeben zu können. Die Prüfung durch den BdH war nicht nur eine rein formelle Prüfung, die sich lediglich darauf beschränkte, dass sämtliche erforderlichen Unterschriften in der Mitzeichnungsliste waren. Im Hinblick auf die Tatsache, dass von seiner Mitzeichnung die Vergabe des Auftrags abhängig war, ist davon auszugehen, dass er bei dieser Mitzeichnung auch davon ausging, dass die Vergabevermerke der Abteilung IV zutreffend waren.

In der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 05.03.2008 – 5 StR 36/08 – (NStZ 2008, 340) ist der betreffende Mitarbeiter, der getäuscht worden sein sollte, im Gegensatz zum BdH lediglich mit der „kassenmäßigen Umsetzung betraut“. Die Mitzeichnung durch den BdH, die sich keineswegs auf bloße rechnerische Richtigkeit erstreckt haben dürfte, war jedoch erforderlich, um den Auftrag überhaupt vergeben zu können. Darin liegt hier der nach hiesiger Auffassung entscheidende Unterschied.

Hinsichtlich des Schadens wird auf die Ausführungen zur Untreue Bezug genommen.

c) Verwahrungsbruch (§ 133 StGB):

Die Vermerke der Referatsleiter Spillecke und Odenkirchen waren in den normalen Geschäftsgang des MUNLV gegeben worden, mit dem Ziel, dass diese auch in die Vergabeakte gelangen. Der Beschuldigte Dr. Friedrich hat diese dienstlichen Schriftstücke erst gar nicht in die Vergabeakte gegeben bzw. diese nachträglich entfernt und mit in seine Privatwohnung genommen. Auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst hat er sie dort behalten. Hier sind sie im Rahmen der Durchsuchung aufgefunden worden. Damit besteht sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht hinreichender Tatverdacht, dass sich der Beschuldigte Dr. Friedrich des Verwahrungsbruchs gemäß § 133 strafbar gemacht hat, indem er in dienstlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke der dienstlichen Verfügung entzogen hat. Da ihm die Schriftstücke als Amtsträger anvertraut worden sind, liegt die Qualifizierung des § 133 Abs. 3 StGB vor.

III. Weitere Ermittlungen:

Die Auswertung der zu dem Projekt MAPRO sichergestellten schriftlichen Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. Diese soll noch abgeschlossen werden, da zu erwarten ist, dass noch weitere beweiserhebliche Tatsachen aufgefunden werden können. Es sind noch weitere Mitarbeiter des MUNLV, die mit dem Projekt MAPRO befasst waren zu vernehmen. So sind beispielsweise bisher die Referatsleiter Odenkirchen, Spillecke und Kolf noch nicht vernommen worden. Auch die Vernehmung des Zeugen Noetzel steht noch aus. Diese ist insbesondere erforderlich, da dieser Zeuge die Funktion des BdH im Ministerium inne hat. Insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (NSTZ 2008, 340) ist diese Vernehmung im Hinblick auf die Prüfungskompetenz des BdH erforderlich.

Wie zuvor bereits ausgeführt lag der Kostenrahmen des Projekts MAPRO Phase 1 Teil 1 erheblich über den geplanten Kosten für die erste Ausschreibung bzw. dem hinterher an die Firma Pecher AG vergebenen Auftrag, obwohl die Leistungsbeschreibung in allen drei Projekten sehr ähnlich ist. Diesbezüglich sind noch weitere Zeugen zu vernehmen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Frage der Vergleichbarkeit der drei Leistungsbeschreibungen gutachterlich klären zu lassen. Dieses ist erforderlich, um die Frage weiter zu klären, ob in dem Projekt MAPRO Phase 1 Teil 1 zu hoch abgerechnet worden ist oder dieses durch einen unterschiedlichen Leistungsumfang gerechtfertigt ist. Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen ist diese Frage noch weiter klärungsbedürftig, wobei aufgrund der bereits beschriebenen Tatsachen nach wie vor der Verdacht besteht, dass hier überhöht abgerechnet worden ist.

B. Projekt Wasserwirtschaftsinitiative (WWI):

I. Sachverhalt:

Ausweislich der Eigenbeschreibung auf der Homepage der WWI handelt es sich bei dieser um eine Informations- und Netzwerkplattform der nordrhein-westfälischen Wasser- und Abwasserwirtschaft. Ziel der Initiative sei es, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Forschungseinrichtungen aus der Branche zu steigern.

Vor allem auf dem internationalen Markt gelte es, die herausragenden wasserwirtschaftlichen Leistungen der mittelständischen NRW-Unternehmen stärker zu positionieren. Die WWI wurde am 01.05.2002 gegründet und hatte in ihrer ersten Phase eine Laufzeit bis zum 30.04.2005. Neben dem MUNLV waren das damalige Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (MVEL), das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA) und das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung (MSWF) beteiligte Träger der WWI. Während dieser Phase 1 steuerte das MUNLV einen Betrag in Höhe von 1.585.251,36 € aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung der WWI bei.

Diese erste Phase der WWI ist bisher noch nicht Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen.

Für die Zeit ab 01.05.2005 ist die Fortführung der Wasserwirtschaftsinitiative für einen weiteren dreijährigen Zeitraum nochmals EU-weit ausgeschrieben worden (Bl. 4752 ff. d. A.). Aufgrund geänderter Ressorts waren nunmehr neben dem MUNLV das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (MWME) sowie das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) Träger der WWI. Für die Fortführung des Projekts bewarb sich eine Bietergemeinschaft unter Konsortialführung des Forschungsinstituts für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen (FiW). Als verantwortliche Projektleiter des FiW traten die Beschuldigten Prof. Dohmann und Dr. Bolle auf (Bl. 4222, 4258 d. A.). Eine der weiteren Bieter war auch der bisherige Konsortialführer, die Matrix GmbH aus Düsseldorf. Die Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch waren Mitglieder der Vergabejury (Bl. 4708 f. d. A.). Innerhalb der Vergabejury übte Dr. Friedrich erheblichen Druck aus, damit das FiW beauftragt werde. Für den Fall, dass die Firma Matrix den Zuschlag erhalten sollte, drohte er damit, die Mittel aus der Abwasserabgabe zurückzuziehen (Bl. 4122 f., 4128 f. d. A.).

Wegen dieses Vorgehens des Beschuldigten Dr. Friedrich reichte die Firma Matrix eine Vergabebeschwerde ein (Bl. 4098 d. f., 4159 ff. d. A.). Der Auftrag wurde dann schließlich an das FiW vergeben. Auf Antrag des FiW vom 01.09.2005 (Bl. 4220 ff. d. A.) befürwortet der Beschuldigte Dr. Mertsch mit Vermerk vom 21.10.2005 die Finanzierung des Anteils des MUNLV an der WWI aus der Abwasserabgabe (Bl. 4826 f. d. A.). Ebenfalls am 21.10.2005 zeichnet der Beschuldigte Dr. Friedrich die Bereitstellung von 548.100,00 € aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe für die WWI ab (Bl. 4829 d. A.). Die Matrix GmbH hatte ihre Vergabebeschwerde zurückgezogen, nachdem ihr zugesichert worden war, als Unterauftragnehmer mit einem finanziellen Rahmen von jährlich 100.000,00 € an der WWI beteiligt zu werden (Bl. 4098 d. f. d. A.).

In der Projektbeschreibung des Antrags des FiW vom 01.09.2005 (Bl. 4220 ff. d. A.) wird die angestrebte Richtung des Projekts beschrieben und die für die erste Phase der Fortführung der WWI geplanten Hauptthemenbereiche als Arbeitsschwerpunkte genannt.

Aufbauend auf dem bisherigen Ergebnissen der vorangegangenen 3 Jahre soll es danach primäres Ziel der Fortführung der WWI sein, die Leistungen und Angebote der Initiative im Hinblick auf den Nutzen für kleine und mittelständische Unternehmen transparenter zu gestalten. Die sich aus dieser Prämisse ergebenden Arbeitsschwerpunkte werden wie folgt aufgeführt:

Einsatz der Membrantechnik innerhalb der kommunalen Abwasserbehandlung.

Aufbereiterstechniken zur Elimination abwasserbürtiger und umweltrelevanter Spurenstoffe und Verbesserung der Trinkwasserversorgung.

Dezentrale Systeme zur weitergehenden Trinkwasseraufbereitung und Abwasserbehandlung.

Sanierung von Wasserversorgungsleitungen und Abwasserkanälen.

Diese Arbeitsschwerpunkte sollen sich dann in jeweils 3 Handlungsschritte gliedern:

Markterkundung durch Auswertung und Aktualisierung von Marktanalysen.

Information und Begleitung der nordrhein-westfälischen Akteure.

Öffentlichkeitsarbeit und Internetaktivitäten.

Bezüglich des Arbeitsschwerpunktes „Einsatz der Membrantechnik innerhalb der kommunalen Abwasserbehandlung“ wird auf die Vorteile dieser Technik und den wissenschaftlichen Vorsprung des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Unternehmen gegenüber anderen Regionen weltweit hingewiesen. Aufbauend auf dieser herausragenden Position soll die Stoßrichtung der WWI dahin gehen, diese weltweit auszubauen und entsprechende Märkte zu erkunden (Bl. 4234 ff. d. A.).

So sollen in dem beschriebenen Handlungsschritt „Markterkundung“ aussichtsreiche Märkte für den Export nordrhein-westfälischer Membrantechnologie gefunden werden (Bl. 4235 d. A.). Speziell wird dabei der chinesische Markt erwähnt, da sich dort aufgrund explodierender Industrialisierung verstärkte Gewässerbelastungen und somit die Anforderlichkeit entsprechender Technologien ergeben.

Im Rahmen des Handlungsschritts „Information und Begleitung“ wird eine Vielzahl von Aktivitäten geschildert. So soll zum Beispiel das in der Fachwelt bekannte Buch zum Thema „Membrantechnik“ in die chinesische Sprache übersetzt werden (Bl. 4235 ff. d. A.). Darüber hinaus sollen verschiedene Veranstaltungen organisiert werden, um verschiedene Zielgruppen (Fachjournalisten, Entscheidungsträger aus den Zielregionen) zu informieren. In diesem Teilschritt sollen auch zum Beispiel rechtliche Rahmenbedingungen der jeweiligen Zielländer dargestellt, der soziokulturelle Rahmen vermittelt und andere Maßnahmen im Vorfeld vorgestellt werden. Speziell für China sollen Maßnahmen zur Auslands-Akquise mit politischer Begleitung sowie die Unterhaltung eines Messestandes auf einer Messe in China durchgeführt werden. Im Hinblick auf den Handlungsschritt „Öffentlichkeitsarbeit und Internetaktivitäten“ war beabsichtigt, die genannten Inhalte des Arbeitsschwerpunktes auf verschiedene Art und Weise an die Öffentlichkeit zu transportieren (Bl. 4238 f. d. A.).

Inhalt der Kampagne „Aufbereitungstechniken zur Elimination abwasserbürtiger und umweltrelevanter Spurenstoffe und Verbesserung der Trinkwasserversorgung“ sind Maßnahmen, die den durch das anhaltende Bevölkerungswachstum und die fortschreitende Industrialisierung weltweit ansteigenden Bedarf an hygienischem Trinkwasser zu gewährleisten oder zu erreichen (Bl. 4239 ff. d. A.).

Im Rahmen des Handlungsschritts „Markterkundung“ sollen entsprechende Zielregionen für den Export dieser Technologien identifiziert werden (Bl. 4240 d. A.).

Für den Arbeitsschritt „Information und Begleitung“ soll auf entsprechenden Veranstaltungen über die in Frage kommenden Zielregionen informiert werden sowie der aktuelle wissenschaftliche Forschungsstand auf diesem Gebiet vermittelt werden. Der Arbeitsschwerpunkt „Dezentrale Systeme zur weitergehenden Trinkwasseraufbereitung und Abwasserbehandlung“ befasst sich mit den Nachteilen, die sich in diesem Bereich durch zentrale Versorgung zum Beispiel in ländlichen Bereichen ergeben und sucht nach Möglichkeiten, in ausgesuchten Regionen Problemlösungen anzubieten (Bl. 4241 ff. d. A.).

Dementsprechend sollen im Bereich des Handlungsschritts „Markterkundung“ Zielregionen für den Export solcher dezentraler Systeme zur Trinkwasseraufbereitung und Abwasserbehandlung vermittelt werden (Bl. 4241 d. A.).

Bezüglich des Handlungsschritts „Information und Begleitung“ sollen auf entsprechenden Workshops Zielregionen festgelegt, vorgestellt und im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Einstieg anvisiert werden. Dabei werden insbesondere Länder in Osteuropa hervorgehoben (Bl. 4241 ff. d. A.).

Im Rahmen des Arbeitsschwerpunkts „Sanierung von Wasserversorgungsleitungen und Abwasserkanälen“ sollen Lösungsalternativen zu einer Kompletterneuerung erarbeitet werden (Bl. 4243 ff. d. A.). Auch diesbezüglich sollen im Handlungsschritt „Markterkundung“ geeignete Zielmärkte gefunden werden. Im Handlungsschritt „Information und Begleitung“ sollen Maßnahmen zur Marktvorbereitung erarbeitet und vorgestellt werden. Betrachtet man nur vordergründig ausschließlich die Überschriften der Arbeitsschwerpunkte, so entsteht der erste Eindruck, dass die Inhalte des Projekt WWI von der Zweckbindung der Abwasserabgabe gedeckt sein könnten.

Betrachtet man jedoch dann die tatsächlichen Einzelmaßnahmen, die im Rahmen dieser Arbeitsschwerpunkte durchgeführt werden sollen, lässt sich nicht mal im Entferntesten ein Bezug zur Zweckbindung des § 13 AbwAG feststellen.

Bezüglich des Arbeitsschwerpunkts „Einsatz der Membrantechnik innerhalb der kommunalen Abwasserbehandlung“ wird nicht der Schutz der nordrhein-westfälischen Flussgebietseinheiten angestrebt, vielmehr werden ausschließlich wirtschaftliche Ziele der beteiligten Unternehmen und Institute verfolgt. Es geht ausschließlich darum diesen Unternehmen und Instituten Möglichkeiten zur Eröffnung neuer Märkte zu erschliessen und diese darauf bestmöglich vorzubereiten.

Forschung und Entwicklung zur Fortentwicklung von Anlagen und Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte sind allerdings nicht einmal im Ansatz Gegenstand der im Projekt WWI durchgeführten Maßnahmen. Es geht lediglich darum, für bestehendes Wissen und Technologien neue Märkte zu öffnen und den Markteinstieg dort zu begleiten. Lediglich im Hinblick auf den Handlungsschritt „Markterkundung“ ist eine Maßnahme ausgeführt, die gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 7 AbwAG unter die Zweckbindung der Abwasserabgabe fallen könnte. Dabei sollten deutsche Mitarbeiter aus Abwasserbetrieben an Ausbildungs- und Weiterbildungslehrgängen in den Membran-Kläranlagen in Kaarst und Seelscheid teilnehmen. Dieses fand jedoch nicht statt. Tatsächlich war der Besuch dieser Kläranlagen eine Informationsreise für Entscheidungsträger aus Marokko und China, die das Ziel hatte, eine Kooperation mit den nordrhein-westfälischen Unternehmen der Branche herbeizuführen (Beweismittelordner 2, Beweismittel 2, Seite 61, 62).

Auch bezüglich der inhaltlichen Maßnahmen der übrigen 3 Schwerpunkte handelt es sich ausschließlich um wirtschaftsfördernde Maßnahmen. Maßnahmen, die unter die Zweckbindung des § 13 AbwAG subsumiert werden können sind nicht einmal nicht im Ansatz ersichtlich.

Die Fortführung der WWI war in zwei Phasen gegliedert. Gemäß Antrag des FiW vom 08.09.2006 (Bl. 4255 ff. d. A.) sollte die zweite Phase bis zum 31.12.2007 andauern. In diesem Antrag wurden die Ergebnisse der Phase 1 aufgegriffen und festgestellt, dass die gesteckten Ziele offensichtlich nicht vollständig erreicht worden waren. Zum Zwecke höherer diesbezüglicher Effizienz wurden vorab 4 generelle Zielpunkte für die bereits in Phase I geltenden Arbeitsschwerpunkte aufgestellt (Bl. 4260 d. A.). Diese Eckpunkte wurden wie folgt benannt:

Stärkere fachliche Präsenz der WWI sowohl im In- als auch im Ausland erreichen, so dass die WWI als Fachpartner für wasserwirtschaftliche Fragen anerkannt wird.

Bessere Vermarktung des unternehmensspezifischen Know-hows in NRW in national wie international zukunftssträchtigen Schlüsseltechnologien, konkrete Unterstützung der Unternehmen bei ihren Aktivitäten im In- und Ausland. Unterstützung der umweltpolitischen Ziele Nordrhein-Westfalens, um Impulse für eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation zu schaffen (z. B. Verbesserung der Gewässergüte durch Förderung der Membrantechnik, verbesserter Abwasserreinigung in ländlichen Gebieten durch Förderung innovativer Kleinkläranlagen, etc.).

Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft, Förderung von Kooperation.

Als zentrales Ziel wird benannt, dass die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen durch konkrete Auftrags- und Projektvermittlung profitieren (Bl. 4260 d. A.). Vor dem Hintergrund dieser Zielvorstellungen werden für die 4 Arbeitsschwerpunkte wie in Phase I die in Phase II zu erbringenden Leistungen beschrieben.

Um die fachliche Profilierung der WWI zu verstärken, sollen im Rahmen von Phase II diverse Informationsveranstaltungen auf Messen und Kongressen, bei denen vorwiegend der aktuelle Stand zu den Themen „Dezentrale Systeme“, „Reduzierung von Wasserverlusten“, „Technische Möglichkeiten der Spurenstoffelimination“, vorgestellt werden soll. Darüber hinaus sollen schriftliche Ausarbeitungen, Newsletter erstellt und allgemeine PR- und Marketing-Tätigkeiten durchgeführt werden (Bl. 4268, 4271, 4273 f. d. A.). Im Hinblick auf die Zielvorstellung „Vermarktung des NRW-Know-hows“ sollen ebenfalls Workshops durchgeführt werden, in denen in der Hauptsache die Kompetenzen des Landes NRW dargestellt werden. Vorgesehen ist ebenfalls die Teilnahme an verschiedenen Messen und Fachveranstaltungen mit gleicher Intention (Bl. 4268 f, 4271, 4274 d. A.).

Zur Unterstützung nordrhein-westfälischer Unternehmen werden unterschiedliche Veranstaltungen angestrebt, bei denen die Teilnehmer intensive Markterkundungen betreiben. Weiterhin sollen allgemeine PR- und Marketingunterstützungen geleistet werden (Bl. 4269 f, 4271 f, 4274 d. A.).

Weiterhin enthält der Katalog der Zielvorstellungen auch den Punkt „Unterstützung der umweltpolitischen Ziele in NRW“. Hierzu werden bei 3 der Arbeitsschwerpunkte erläuternde Angaben hinsichtlich der angestrebten Leistungen gemacht. Für den Arbeitsschwerpunkt „Dezentrale Systeme zur weitergehenden Trinkwasseraufbereitung und Abwasserbehandlung“ soll allgemeine PR- und Öffentlichkeitsarbeit geleistet und eine Fachberatung angeboten werden (Bl. 4270, 4272, 4274 f. d. A.). Für den Arbeitsschwerpunkt „Sanierung von Wasserversorgungsleitungen und Abwasserkanälen“ soll ausschließlich allgemein eine PR- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Fertigung eines Sondernewsletters geleistet werden. Für den Arbeitsschwerpunkt „Aufbereitungstechniken zur Elimination abwasserbürtiger und umweltrelevanter Spurenstoffe und Verbesserung der Trinkwasserversorgung“ werden allgemeine PR- und Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe eines Sondernewsletters, Presse- und Aufklärungsarbeiten sowie ein Angebot zur Bürgerberatung genannt. Betrachtet man auch hier die Maßnahmen, die im Rahmen der Arbeitsschwerpunkte durchgeführt werden sollen, so finden sich keine Maßnahmen, die auch nur im Ansatz unter die Zweckbindung des § 13 AbwAG fallen. Dies gilt auch für die Überschrift „Unterstützung der umweltpolitischen Ziele in NRW“. Auch hier wird lediglich allgemeine PR- und Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

Bevor über diesen Antrag des FiW vom 08.09.2006 entschieden worden ist, legte das FiW bezüglich der Phase I einen entsprechenden Abschlussbericht unter dem Datum 15.09.2006 vor (Beweismittelordner 2, Beweismittel 2). Bereits im Juli 2006 war an das MUNLV eine Ausfertigung eines Abschlussberichts übersandt worden, der sowohl in seiner Struktur als auch in seinem Inhalt im Wesentlichen deckungsgleich mit diesem Bericht vom 15.09.2006 war.

Diesen Bericht sandte der Beschuldigte Dr. Mertsch an das FiW zurück mit dem Bemerkung, er sei inhaltlich leer und deshalb nicht geeignet, weitere Fördergelder freizusetzen (Bl. 5204 d. A.).

Auch dem vorbezeichneten Abschlussbericht vom 15.09.2006 lassen sich keine Aktivitäten entnehmen, die unter die Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes fallen können. Im Unterschied zu dem bereits im Juli 2006 übersandten Abschlussbericht (Beweismittelordner 2, Beweismittel 4) weist dieser Bericht zusätzlich einen Anhang von ca. 120 Seiten auf.

Hierbei handelt es sich um ein Abkürzungsverzeichnis, tabellarische Aufstellungen, Presseauschnitte, Auflistungen von Messeteilnehmern etc. (Beweismittelordner 2, Beweismittel 2, Seite 85 f). Obwohl sich dieser Abschlussbericht lediglich durch diesen Anhang von dem bereits im Juli 2006 übersandten Abschlussbericht unterscheidet, akzeptiert der Beschuldigte Dr. Mertsch diesen Bericht nun. Mit Datum vom 04.10.2006 verfasst der Beschuldigte Dr. Mertsch einen entsprechenden Vergabevermerk, in dem er bestätigt, dass der Anteil des MUNLV an der Finanzierung des Projekts WWI aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe zu zahlen ist, da die in dem Projekt WWI vorgesehenen Maßnahmen unter die Zweckbindung der Abwasserabgabe fallen. Somit wurden auch für die Phase II die entsprechenden Gelder aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gezahlt (Bl. 4283 f. d. A.). Während der Laufzeit der WWI fanden in regelmässigen Abständen sogenannte Arbeitsausschusssitzungen statt, bei denen einzelne Maßnahmen diskutiert bzw. auch genehmigt worden sind. An diesen Arbeitsausschutzsitzungen nahm der Beschuldigte Dr. Friedrich bis zu seinem Ausscheiden, der Beschuldigte Dr. Mertsch, der Beschuldigte Prof. Dohmann sowie der Beschuldigte Dr. Bolle überwiegend teil (Bl. 6171, 6186, 6225, 6289, 6395, 6424, 6520, 6582, 6619, 6676 d. A.).

II. Rechtliche Bewertung:

Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung wird in vollem Umfang auf die diesbezüglichen Angaben zu A II. Bezug genommen.

1. Untreue (§ 266 StGB):

Bei dem Projekt WWI ist es noch evidenter als bei dem Projekt MAPRO, dass die in diesem Projekt durchgeführten Maßnahmen nicht unter die Zweckbindung der Abwasserabgabe fallen. Es geht hier allein um wirtschaftsfördernde Maßnahmen.

Diese Maßnahmen mögen durchaus eine sinnvolle Wirtschaftsförderung darstellen. Gleichwohl hätte sich das MUNLV an der WWI aber nicht mit Geldern aus der Abwasserabgabe beteiligen dürfen. Auch soweit es nach Angaben des Beschuldigten Dr. Treunert für die Einrichtung der WWI im Jahre 2002 einen Kabinettsbeschluss gegeben haben soll (Bl. 7185 f. d. A.) ändert dieses nichts an einer strafbaren Untreue. Auch insoweit gilt der Vorrang des Gesetzes, der besagt, dass staatliches Handeln nicht gegen geltende Gesetze verstossen darf.

Die Tatsache, dass bei dem Projekt WWI ausschließlich wirtschaftsfördernde Maßnahmen durchgeführt worden sind, die keinen Bezug zur Verbesserung der Gewässergüte im Sinne der Zweckbindung des § 13 Abwasserabgabengesetz aufweisen ist so offenkundig, dass sie den in diesem Bereich kundigen Beschuldigten nicht verborgen geblieben sein konnte. Damit handelten die Beschuldigten Dr. Friedrich, Dr. Mertsch, Prof. Dohmann und Dr. Bolle auch mit direktem Vorsatz zumindest jedoch bedingt vorsätzlich.

Demnach besteht auch bezüglich des Projekts WWI gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich und den Beschuldigten Dr. Mertsch der dringende Tatverdacht der Untreue. Mangels Vermögensbetreuungspflicht besteht gegen Prof. Dohmann und Dr. Bolle der Verdacht der Beihilfe dazu.

Hinweise für eine banden- und gewerbsmäßige Begehung haben sich nach den Ermittlungen bisher nicht ergeben.

Anhaltspunkte dafür, dass im Rahmen des Projekts WWI überhöhte Abrechnungen erfolgt sind, bestehen ebenfalls nicht.

2. Betrug (§ 263 StGB):

Durch die entsprechenden Vermerke der Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch, dass das Projekt WWI durch die Zweckbindung der Abwasserabgabe gedeckt sei, ist nach hiesiger Auffassung der BdH insoweit getäuscht worden. Ohne dessen Mitzeichnung hätte der Auftrag nicht vergeben und die Gelder nicht freigesetzt werden können. Diese Mitzeichnung erfolgte jedoch im Vertrauen auf die Ordnungsgemäßheit der Vermerke der Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch.

Insoweit liegt eine Täuschung im Sinne des § 263 StGB vor. Da durch diese Täuschung auch eine Vermögensverfügung in Form der Freigabe der Gelder der Abwasserabgabe erfolgt ist und diese zweckwidrig verwendet worden sind, liegt auch eine täuschungsbedingte Vermögensverfügung vor, die letztlich zu dem Schaden führte, dass zweckgebundene Gelder verausgabt wurden ohne dass der Zweck erreicht worden ist.

Hinsichtlich des Vorsatzes wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu I. Bezug genommen.

Damit besteht gegen die Beschuldigten Dr. Friedrich, Dr. Mertsch, Prof. Dohmann und Dr. Bolle im Hinblick auf das Projekt WWI der dringende Verdacht des gemeinschaftlichen Betruges.

III. Weitere Ermittlungen:

Auch hinsichtlich des Projekts WWI ist die Auswertung der sichergestellten Unterlagen nicht abgeschlossen. Diese Auswertung soll noch abgeschlossen werden, da möglicherweise weitergehende Erkenntnisse daraus gewonnen werden können. Gegenstand dieses Strafverfahrens war bisher lediglich der Zeitraum der Fortführung der WWI ab 2005. Es ist beabsichtigt, auch den Zeitraum der WWI von 2002 bis 2005 zum Gegenstand dieses Verfahrens zu machen und entsprechend zu untersuchen.

C. DV-Projekte:

I. Sachverhalt:

Bei den Projekten

- GIS-Reevaluation
- KARO
- Niederschlagswassereinleitungen
- Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer

handelt es sich im Wesentlichen um das Erstellen von Datenverarbeitungsprogrammen für die Umweltverwaltung. Bei dem Projekt Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer ging es neben der Erstellung von Datenverarbeitungsprogrammen auch noch um eine Überwachung der Bescheidpraxis der dem MUNLV nachgeordneten Behörden.

Im Projekt KARO hat sich zudem der Verdacht ergeben, dass berechnete Leistungen in Teilbereichen nicht erbracht worden sind (Bl. 8369 ff. d. A.).

Diese Projekte wurden als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vergeben bzw. sollten dem Vollzug der Abwasserabgabe dienen. Für Softwareentwicklung bestand im MUNLV ein gesonderter Haushaltstitel (Bl. 5861 d. A.).

II. Rechtliche Würdigung:

Auch insoweit wird auf die Ausführungen zu A. II. und B. II. Bezug genommen. Das Erstellen von Softwareprogrammen bzw. die Überwachung der Bescheidpraxis der nachgeordneten Behörde kann nicht als Fortentwicklung von Anlagen oder Verfahren im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG angesehen werden.

Wegen der Komplexität der entwickelten Programme lässt sich aber nicht trennen, dass ein geringerer Teil der jeweiligen Datenverarbeitungsprogramme auch dem Vollzug der Abwasserabgabe gedient haben könnte und somit unter die Zweckbindung fallen könnte.

Aus dem gleichen Grunde bestehen insoweit auch Probleme, den Beschuldigten ein vorsätzliches Handeln nachzuweisen.

III. Weitere Ermittlungen:

Im Hinblick auf die vorbezeichneten Gründe sollen in diesem Tatkomplex keine weiteren Ermittlungen mehr zur Frage der Zweckbindung der verausgabten Mittel geführt werden. Eine verfahrensabschliessende Entscheidung über diesen Tatkomplex soll nach Abschluss der Ermittlungen im Gesamtverfahren erfolgen.

Lediglich im Rahmen des Projekts KARO sollen bezüglich einer Abrechnung nicht erbrachter Leistungen weitere Ermittlungen vorgenommen werden. Diesbezüglich sollen weitere Aktenauswertungen erfolgen bzw. (gutachterliche) Stellungnahmen eingeholt werden.

Im Zuge der Ermittlungen in diesem Komplex ist zudem festgestellt worden, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich die Firma des Beschuldigten Keck mit der Erstellung von Computerdaten beauftragt hat (Bl. 8496 – 8498 d. A.). Diese Projekt fällt nach hiesiger Auffassung auch nicht unter die Zweckbindung der Abwasserabgabe. Darüber hinaus besteht hier der Verdacht, dass ein wesentlich günstigerer Mitbieter als die Firma Keck bei der Ausschreibung auf Weisung des Beschuldigten Dr. Friedrich nicht zum Zuge gekommen ist. Insoweit besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich sich wegen Untreue strafbar gemacht hat. Als Vermögensschaden im Sinne des § 266 StGB kommt hier als sogenannter Submissionsschaden die Differenz zwischen dem günstigsten Angebot – durch die Firma Land + System – und der tatsächlich vergebenen Leistungssumme in Betracht. Da dieser Rahmenvertrag in den Jahren 2004 und 2005 fortgeführt worden ist, liegen diese Tatzeitpunkte in nicht rechtsverjährter Zeit. Bezüglich dieses Komplexes sollen die dazu vorhandenen Akten ausgewertet und die daran beteiligten Zeugen vernommen werden.

D. Strafprozessuale Maßnahmen:

Trotz nach wie vor bestehenden (dringenden) Tatverdachts sind sämtliche Arrestbeschlüsse aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Beschluss des Amtsgerichts Wuppertal vom 06.11.2008 aufgehoben worden.

Dabei haben auch die Fragen eine Rolle gespielt, ob die Projekte unter die Zweckbindung der Abwasserabgabe fallen und dieses nicht zeitnah erfolgen kann bzw. weitere Ermittlungen zu überhöhten Abrechnungen bzw. eines Submissionsschadens in den unter A. und C. dargestellten Projekten erforderlich sind.

Im Rahmen einer Haftbeschwerde des Verteidigers des Beschuldigten Dr. Friedrich ist die Aufhebung des Haftbefehls beantragt worden, da zum jetzigen Zeitpunkt kein Haftgrund mehr besteht. Der Haftbefehl gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich ist daraufhin durch Beschluss des Amtsgerichts Wuppertal vom 11.11.2008 aufgehoben worden.

gez. Schoß